



# HESSISCHER LANDTAG

17.07.2025

## Kleine Anfrage

**Martina Feldmayer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und  
Vanessa Gronemann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 15.05.2025**

**Vorgehen der Landesregierung gegen sogenannte Fakeshops**

**und**

**Antwort**

**Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz**

### Vorbemerkung Fragestellerinnen:

Ein Fakeshop ist ein betrügerischer Online-Händler, bei dem Waren zu günstigen Preisen angeboten werden, die nach Vorkasse oft nicht geliefert werden oder in schlechter Qualität. Diese Shops verursachen seit Jahren erhebliche Schäden und stellen für Verbraucherinnen und Verbraucher ein großes Risiko dar. Mit zunehmender Nutzung von Künstlicher Intelligenz werden Fakeshops professioneller und schwerer zu erkennen. Wer auf einen Fakeshop hereinfällt und bezahlt, verliert sein Geld meist endgültig.

Die Verbraucherzentralen arbeiten an Prävention, informieren und bieten den Fakeshop-Finder → [www.verbraucherzentrale.de/fakeshopfinder-71560](http://www.verbraucherzentrale.de/fakeshopfinder-71560) an, um potenzielle Betrugsseiten zu erkennen. Das Land Hessen hat bei der Weiterentwicklung des Tools mitgewirkt. Seit Einführung wurden bis Januar 2025 über 72.700 Fakeshops erkannt, im Jahr 2024 durchschnittlich 1.600 pro Monat. Die hohe Zahl an Betrugsversuchen ist besorgniserregend und deutet auf kriminelle Netzwerke hin.

Neben Aufklärung wird auch über Maßnahmen der Ermittlungsbehörden diskutiert. Fakeshops sind eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Die Polizei kann mithilfe des Gefahrenabwehrrechts gegen sie vorgehen, etwa durch Löschung der Webseiteninhalte oder der de-Domain, die oft Verlässlichkeit suggeriert.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerinnen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie viele Strafanzeigen zu Fakeshops gab es jeweils in den Jahren 2020 bis 2024?

Frage 2 Welche durchschnittlichen Schadenbeträge wurden zur Anzeige gebracht?  
Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein Erfassungs-/Auswerteparameter „Fake-Shop“ ist in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nicht vorhanden. Insoweit kann hierzu keine Aussage getroffen werden.

Frage 3 Welche Präventionsmaßnahmen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher führt die Landesregierung durch?

Zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor betrügerischen Online-Shops/Fake-Shops informiert die hessische Polizei regelmäßig im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über aktuelle Betrugsphänomene im Internet. Sie gibt Verhaltensempfehlungen über ihre Internetpräsenz, die sozialen Medien, im Rahmen von Aktionstagen (z. B. Black Monday) sowie in Form von Pressemitteilungen mit dem Ziel der Stärkung der digitalen Medienkompetenz der Bevölkerung zur eigenverantwortlichen Gefahrenvermeidung.

In enger Abstimmung mit Verbraucherzentralen, kommunalen Präventionsräten und anderen Institutionen beteiligt sich die hessische Polizei an Informationsveranstaltungen und Präventionsformaten.

Darüber hinaus führt das Hessen CyberCompetenceCenter (Hessen3C) im Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz regelmäßig Präventions- und Sensibilisierungsveranstaltungen durch, in welchen es insbesondere auch zu den Gefahren durch gefälschte digitale Inhalte, wie bspw. Webseiten aufklärt, die zum Ziel haben, vertrauliche Daten preiszugeben, schadhafte Inhalte herunterzuladen oder auf andere Weise der Cyberkriminalität zuzuordnen sind (sog. Phishing).

Das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) warnt vor gefälschten Online-Shops, die mit professionell gestalteten Webseiten, kopierten Produktbildern und gefälschten Gütesiegeln Verbraucher täuschen. Weiterführende Informationen und Präventionstipps sind auf der offiziellen Internetpräsenz unter → <https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/gefahren-im-internet/e-commerce/fake-shops/> abrufbar.

Frage 4 Geht die Landesregierung mit den rechtlichen Grundlagen des HSOGs gegen Fake-Shops mit dem Ziel der Löschung der Webseiteninhalte oder gegebenenfalls der de-Domain vor?

Frage 6 Geht die Landesregierung gegen die Denic eG als Registrierungsstelle für Domains mit der Top Level-Domain „de“ mit dem Ziel der Löschung der Domain vor?  
Wenn ja: In wie vielen Fällen jeweils in den Jahren 2020 bis 2024?

Die Fragen 4 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aus polizeilicher Sicht sind Maßnahmen gegen eine Domain nicht zielführend, da diese nur den Namen der Internetressource abbildet.

Die DENIC eG ist die für Deutschland zuständige „country-code Top-level-Domain“ (ccTLD) Verwaltung und stellt sicher, dass jede Domain nur einmal existiert. Domains werden unabhängig vom Inhalt gehandelt. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Inhalte. Gegen die DENIC eG im Allgemeinen vorzugehen, ist damit nicht zielführend. Allerdings kann im Falle der verweigerten Kooperation seitens eines Hosting-Providers über die DENIC eG eine sogenannte Dekonnektierung beantragt werden. Fallzahlen sind nicht bekannt, da diese Fälle nicht statistisch erfasst werden.

Frage 5 Geht die Landesregierung gegen den Hosting-Provider mit dem Ziel der Löschung der Webinhalte vor?  
Wenn ja: In wie vielen Fällen jeweils in den Jahren 2020 bis 2024?

Beim Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen geht die Polizei über die Hosting-Provider gegen die Inhalte vor. Statistische Daten im Sinne der Fragestellung werden nicht erhoben.

Frage 7 Geht die Landesregierung gegen Betreiber von Content Delivery Networks oder vergleichbare Akteure mit dem Ziel vor, dass die betreffenden Seiten für Nutzerinnen und Nutzer nicht mehr sichtbar sind?  
Wenn ja, in wie vielen Fällen jeweils in den Jahren 2020 bis 2024?

Ein Vorgehen ist unter dem Aspekt der Gefahrenabwehr im Einzelfall möglich. Eine statistische Erhebung erfolgt nicht.

Frage 8 Welche Behörden sind aus Sicht der Landesregierung für gefahrenabwehrrechtliche Löschanordnungen gegenüber der Denic eG mit Sitz in Frankfurt am Main zuständig: allein die Polizeibehörden des Landes Hessen oder auch die Polizeibehörden anderer Länder oder des Bundes oder andere Behörden?

Die Zuständigkeit für die gefahrenabwehrrechtliche Löschanordnung bei einem bekannten Tatort bzw. bekannten Wohnsitz/Firmensitz des Beschuldigten liegt bei der jeweils örtlich zuständigen Polizeibehörde. Ansonsten ist die erstbefasste Polizeibehörde zuständig.

Frage 9 Welche spezialisierten Einheiten oder Fachstellen, die sich mit der Bekämpfung von Online-Betrug und speziell mit Fakeshops befassen, gibt es bei der hessischen Polizei?

Betrugsstraftaten, zu denen auch der Online-Betrug im Internet zählt, werden durch die Betrugskommissariate der jeweils zuständigen hessischen Polizeipräsidien bearbeitet.